jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1975/6/16 1815/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1975

Index

Baurecht - NÖ
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1
AVG §64 Abs2
VwGG §42 Abs2 lita implizit
VwGG §42 Abs2 Z1 implizit

Beachte

Besprechung in:
ÖGZ 1976, 1/2, S 74;

Rechtssatz

Gegen den im § 64 Abs 2 AVG vorgesehenen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung stehen, mangels einer vom § 63 Abs 1 AVG abweichenden Regelung, die selben Rechtsmittel offen, wie gegen die Entscheidung in der Hauptsache. Desgleichen ist die Entscheidung der Berufungsbehörde auch hinsichtlich des Ausschlußes der aufschiebenden Wirkung der allgemeinen Verfahrensregelung (§ 60 und § 67 AVG) gemäß zu begründen.

Schlagworte

Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und Mutwillensstrafen Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974001815.X09

Im RIS seit

13.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at